

Gemeinde Beiersdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Beiersdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf am 27.10.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Nach dem Stande vom 30.06.2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.180 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 10 festgelegt.

§ 4

Beratende Ausschüsse

1. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Technischer Ausschuss
2. Verwaltungsausschuss

deren Aufgaben es ist, im Bereich der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete Entscheidungen, für die der Gemeinderat zuständig ist, vorzubereiten.

2. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
3. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 3. Feuerlöschwesen
 4. Friedhofsangelegenheiten
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
 7. Park- und Gartenanlagen
 8. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Finanz- und Haushaltswirtschaft
 2. Schulangelegenheiten
 3. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. sonstige soziale und kulturelle Angelegenheiten

Abschnitt III

Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlung und Aufwendungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
6. die Veräußerung und dringliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grund-eigentum oder grundstücksähnlichen Rechten im Buchwert bis zu 500,00 € im Einzelfall,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Ver-pflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.
8. Über Ausgaben und Entscheidungen ist der Gemeinderat zu informieren.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt IV

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 8

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9

Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.07.2014 außer Kraft.

Beiersdorf, den 28.10.2015

gez. Hagen Kettmann (Siegel)
Bürgermeister